Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4224

16. 03. 89

Sachgebiet 9240

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 11/2170 —**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

A. Problem

Die Beförderung von Kranken, Verletzten oder sonst hilfsbedürftigen Personen in Krankenkraftwagen durch private Unternehmer unterliegt dem Personenbeförderungsgesetz, während für die öffentlichen Rettungsdienste der Feuerwehren und der freiwilligen Hilfsorganisationen Landesgesetze gelten. Die unterschiedlichen Regelungen haben zu Unzuträglichkeiten geführt.

B. Lösung

Herausnahme des Krankentransportwesens aus dem Personenbeförderungsgesetz. Die Länder sollen das Krankentransportwesen umfassend durch Ländergesetze regeln.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf in Drucksache 11/2170 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. März 1989

Der Ausschuß für Verkehr

Kretkowski	**Börnsen (Bönstrup)**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) — Drucksache 11/2170 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)	**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 196), wird wie folgt geändert:	Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 196), wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:	1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen	„(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen
1. mit Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;	1. unverändert
2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtungen des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist. Krankenkraftwagen im Sinn dieses Gesetzes sind Fahrzeuge, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet sind."	2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer **medizinisch** fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtungen des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist.
	1a. In § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt: „**(6)** Krankenkraftwagen im Sinn dieses Gesetzes sind Fahrzeuge, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet **und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt** sind."
2. In § 13 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 wird das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt durch das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 5".	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
3. In § 39 Abs. 6 Satz 1 wird das Zitat „(§ 58 Abs. 1 Nr. 3)" ersetzt durch das Zitat „(§ 58 Abs. 1 Nr. 2)".	3. unverändert
4. § 47 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert: a) Unter Nummer 4 werden die Worte „Kranken- und" gestrichen und nach dem Wort „Behindertenbeförderung" das Wort „und" angefügt. b) Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt: „5. die Krankenbeförderung, soweit es sich nicht um Beförderungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 handelt."	4. unverändert
5. § 51 wird wie folgt geändert: a) Absatz 6 wird gestrichen. b) Absatz 7 wird Absatz 6. In Satz 1 werden das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 3" durch das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 2" und das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 4" durch das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt; der letzte Halbsatz "; Absatz 6 bleibt unberührt" wird gestrichen. c) Absatz 8 wird Absatz 7. In Satz 1 wird das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt durch das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 3".	5. unverändert
6. § 58 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen. Die Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5. b) In Absatz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nr. 4" durch die Worte „des Absatzes 1 Nr. 3" ersetzt.	6. unverändert
7. In § 66 wird in Absatz 2 Satz 2 das Zitat „§ 51 Abs. 7" ersetzt durch das Zitat „§ 51 Abs. 6".	7. unverändert
	Artikel 1 a **Die Gewerbeordnung findet auf Beförderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes keine Anwendung.**
Artikel 2 **Übergangsbestimmung** Die Länder können Regelungen über die Beförderung mit Krankenkraftwagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes erlassen. Soweit solche Regelungen erlassen werden, sind die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes nicht mehr anzuwenden.	Artikel 2 **Übergangsbestimmung** Die Länder können Regelungen über die Beförderung mit Krankenkraftwagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes erlassen. Soweit solche Regelungen erlassen werden, sind die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes **und der Gewerbeordnung** nicht mehr anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 3 **Berlin-Klausel** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	Artikel 3 unverändert
Artikel 4 **Inkrafttreten** (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.	Artikel 4 unverändert

Bericht des Abgeordneten Börnsen (Bönstrup)

Der in Drucksache 11/2170 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Mai 1988 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 8. März 1989 behandelt.

I. Ziel und Inhalt der Vorlage

Die Beförderung Kranker, Verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen durch private Verkehrsunternehmer unterliegt als Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zur Zeit dem Personenbeförderungsgesetz. Eine Genehmigung für einen solchen Verkehr kann zwar mit Auflagen verknüpft werden, diese finden jedoch ihre Grenzen in der Sicherung des ordnungsgemäßen Beförderungsvorganges selbst.

Die Länder haben daher auf dem Wege über Landesgesetze die Notfallrettung und den Krankentransport als öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge zusätzlich geregelt und damit die freiwilligen Hilfsorganisationen und die Feuerwehren beauftragt. Dabei werden hohe Anforderungen an die Qualifikation des Personals, an ein flächendeckendes Netz, an die ständige Einsatzbereitschaft und an die Sachausstattung gestellt.

Der ungleiche Wettbewerb zwischen privaten Mietwagenunternehmern und den öffentlichen Rettungsdiensten hat zu Unzuträglichkeiten geführt. Wenn private Verkehrsunternehmer nur ausgesuchte lukrative Transporte übernehmen, so führt dies zu einer wirtschaftlichen Gefährdung der öffentlichen Rettungsdienste mit ihren umfangreichen Versorgungspflichten.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Krankentransportwesen aus dem Personenbeförderungsgesetz herauszunehmen. Die Länder sollen in die Lage versetzt werden, durch Landesgesetze die öffentlichen und privaten Krankentransportdienste einheitlich zu regeln und dabei einen einheitlichen hohen Qualitätsstandard sicherzustellen.

II. Verlauf der Ausschußberatungen

Der Ausschuß für Verkehr bejaht einmütig die Ziele des vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurfes, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Nach Auffassung des Ausschusses für Verkehr ist eine Regelung des Krankentransportwesens durch Ländergesetze gegenüber der jetzigen bundeseinheitlichen Regelung vorzuziehen, weil auf diese Weise besser als bisher auf die unterschiedlichen gewachsenen Strukturen in den verschiedenen Regionen des Bundesgebietes Rücksicht genommen werden kann. Auch künftig soll es nach Auffassung des Ausschusses einen gesunden Wettbewerb zwischen öffentlichen Transportträgern, den großen Hilfsorganisationen und privaten Unternehmern geben, um vor allem der Kostenentwicklung Einhalt zu gebieten. Eine Monopolisierung muß ausgeschlossen bleiben. Dieser Wettbewerb muß jedoch von gleichen Voraussetzungen ausgehen. Vorrang haben Zuverlässigkeit und eine gute medizinische Betreuung des Kranken. Patientenfahrten im Sitzen werden von der Neuregelung nicht erfaßt; dafür gelten auch künftig die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes.

Der Ausschuß hat lediglich redaktionelle Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen, die die Definition des Krankenkraftwagens und das Erfordernis der medizinisch-fachlichen Betreuung während der Fahrt betreffen. Durch die Einfügung des Artikels 1a und die Änderung des Artikels 2 sollen die Befugnisse der Länder zum Erlaß von Landesgesetzen ab sofort gesichert werden.

In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem ebenfalls mitberatend beteiligten Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit schlägt der Ausschuß für Verkehr einmütig vor, den Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. März 1989

Börnsen (Bönstrup)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333